

Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg über die Gewährung von Zuwendungen für umweltrelevante Vorhaben

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Bewilligungszeitraum
- 6 Antragsverfahren
- 7 Antragsprüfung, Bewilligung, Nachweisführung
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Der Erhalt unserer Umwelt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und Zukunft. Erfolgreicher Umweltschutz ist darauf angewiesen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen Beiträge leisten, die der Verringerung von Umweltbelastungen dienen. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt in diesem Zusammenhang nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltbildung. Die Fachförderrichtlinie soll dazu dienen, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potentiale im Bereich des Umweltschutzes zu erschließen.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltbildung können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg und zur Überwachung der erhaltenen und gewährten Zuwendungen im Rahmen des zentralen Fördermittelmanagements (SDA II der Landeshauptstadt Magdeburg, 02/03) in der jeweils geltenden Fassung durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie:

- 2.1 insbesondere vorbildliche Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes
- Vorhaben, welche die Potenziale, Ziele und Maßnahmen zur Minderung klimaschädlicher Gase in den verschiedenen Handlungsfeldern darstellen
 - Vorhaben zur Motivation umweltschonenden Verbrauchs- und Nutzungsverhaltens

Weiterhin werden gefördert:

- 2.2 Vorhaben im Bereich der Umweltbildung und des Naturschutzes

- Vorhaben zur handlungsorientierten Umwelterziehung (z. B., Projekte in Schulen), zur Weitergabe von Umweltinformationen in künstlerischer Form sowie zur Förderung von Umweltberatung
- Vorbildliche Vorhaben im Bereich des Naturschutzes

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und die die für die Projektausführung notwendigen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auf die Festlegungen der SDA II der Landeshauptstadt 02/03 in der jeweils gültigen Fassung wird insbesondere in Bezug auf die Förderung von Bundes- und Landesverbänden ausdrücklich verwiesen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den in der SDA II der Landeshauptstadt Magdeburg 02/03 getroffenen Voraussetzungen werden Zuwendungen nur für Projekte/Maßnahmen bewilligt, die einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Landeshauptstadt Magdeburg aufweisen und an deren Durchführung ein erhebliches städtisches Interesse besteht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung des Zuwendungszwecks ist primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden, subsidiären Charakter.

Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt auf dem Wege der Projektförderung. Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgegrenzt sein.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung sind die im Einzelfall als zuwendungsfähig anzuerkennenden vorhabenbezogenen Ausgaben bzw. Kosten. Als zuwendungsfähige Ausgaben sind demnach nur diejenigen Ausgaben zu verstehen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne dieses nicht entstehen würden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder wenden,
- Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, nicht genutzte Skonti und Rabatte),
- pauschale Rechnungen (z. B. für Bürokosten),
- Blumen und Bewirtung,
- Personalkostenanteile, die über der Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst liegen (Besserstellungsverbot).

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger Eigenarbeitsleistungen erbracht, können diese als Eigenmittel anerkannt werden.

Eigenarbeitsleistungen und deren Bewertung sind im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich als Eigenmittel auszuweisen.

Der Zuwendungsnehmer hat zusätzlich zum Finanzierungsplan eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung als Anlage beizufügen.

Die Kriterien für die Anerkennung und Bewertung von Eigenarbeitsleistungen basieren auf dem RdErl. des MF vom 14. März 2008 – 22.01-04003-4.4-2 „Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden“.

Es werden nur Eigenarbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt, die unentgeltlich erfolgen. Bei der Bewertung wird ein Pauschalsatz von 6 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit von dem Schwierigkeitsgrad und dem Anspruch an die Arbeitsleistung mit bis zu 13 Euro pro Stunde bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen. Dies ist zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung ist offenzulegen.

Die Höhe der Zuwendung darf grundsätzlich 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten (Anteilsfinanzierung). Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf 30.000 Euro begrenzt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist so zu wählen, dass er nicht über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus geht.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich durch Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.9. des Vorjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, wenn nach Abwägung der fristgerechten Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- 1) eine ausführliche Vorhabens- bzw. Projektbeschreibung,
- 2) ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- 3) bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug: Ausweis der Vorteile im Kosten- und Finanzierungsplan nach § 15 UStG,
- 4) Nachweis über Eigenmittel des Zuwendungsempfängers,
- 5) Nachweis der fachlichen Voraussetzungen des Zuwendungsempfängers zur Umsetzung des Vorhabens,
- 6) Nachweis eines ausgeglichenen Haushaltes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

8 Antragsprüfung, Bewilligung, Nachweisführung

Die Prüfung sowie die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Antrages erfolgt durch das Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, vom Zuwendungsempfänger jederzeit Auskunft über den Stand der Maßnahme zu verlangen und sich entsprechende Unterlagen vorlegen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg über die Gewährung von Zuwendungen für umweltrelevante Vorhaben vom 01.05.2011 außer Kraft.